

RS OGH 2019/8/29 1Ob27/90 (1Ob28/90), 1Ob25/95, 6Ob14/01d, 1Ob85/19k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1990

Norm

ABGB §1497 III

MRK Art25 Abs1

1. ABGB § 1497 heute
2. ABGB § 1497 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Antragstellung bei den Behörden der MRK kommt die Wirkung einer Unterbrechung der sonst drohenden Anspruchsverjährung zu, sofern der Verletzte mit seinen dort geltend gemachten Entschädigungsansprüchen, soweit sie nicht vom EGMR zuerkannt wurden, in angemessener Frist den Rechtsweg beschreitet. Das Zuwarten bis zur Erledigung des von der Generalprokurator durch Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes eingeleiteten Verfahrens vor dem OGH sowie des daran anschließenden Verfahrens vor dem Strafgericht ist nicht als beharrliche Untätigkeit anzusehen.

Entscheidungstexte

- RS0034862">1 Ob 27/90
Entscheidungstext OGH 19.12.1990 1 Ob 27/90
Veröff: SZ 63/223 = JBI 1992,49
- RS0034862">1 Ob 25/95
Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 25/95
Auch
- RS0034862">6 Ob 14/01d
Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 14/01d
nur: Der Antragstellung bei den Behörden der MRK kommt die Wirkung einer Unterbrechung der sonst drohenden Anspruchsverjährung zu. (T1)
- RS0034862">1 Ob 85/19k
Entscheidungstext OGH 29.08.2019 1 Ob 85/19k
Beisatz: Dies gilt für alle Ansprüche wegen einer Konventionsverletzung, derentwegen der EGMR eine gerechte Entschädigung nach Art 41 zuerkennen könnte (hier: vermehrter Aufwand eines Unternehmers wegen verzögerter Bewilligung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0034862

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at